



# **S a t z u n g zur Regelung des Nachweises deutscher Sprachkenntnisse für ausländische Studienbewerber und Studienbewerberinnen an der Hochschule Merseburg**

Auf der Grundlage von §§ 55 Abs. 3 i.V.m. 29 Abs. 3 Ziffer 3 und 67 Abs. 2 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 14.12.2010 (GVBl. LSA S. 600) und unter Beachtung der „Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen“ (RO-DT), Beschluss des 202. Plenums der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) vom 08.06.2004 und dem Beschluss der Kultusministerkonferenz (KMK) vom 25.06.2004 i.d.F. der HRK vom 03.05.2011 und der KMK vom 17.11.2012, hat der Senat der Hochschule Merseburg die folgende Ordnung beschlossen.

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

## **§ 1 Anwendungsbereich**

Ausländische Studienbewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung (HZB) nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen vor Aufnahme ihres Studiums den Nachweis erbringen, dass sie in sprachlicher Hinsicht in hinreichendem Maße befähigt sind, ein Studium mit Aussicht auf Erfolg aufnehmen zu können (sprachliche Studierfähigkeit).

## **§ 2 Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit**

Die gemäß § 1 erforderlichen Sprachkenntnisse werden, sofern kein Befreiungsgrund nach § 6 vorliegt, durch folgende Prüfungen nachgewiesen:

1. durch die „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang“ (DSH), § 3, oder
2. durch den „Test Deutsch als Fremdsprache“ (TestDaF), § 4, oder
3. durch den „Prüfungsteil Deutsch“ der Feststellungsprüfung an Studienkollegs, § 5.

## **§ 3 Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH)**

(1) Für die Zulassung oder Einschreibung zu den Studiengängen an der Hochschule Merseburg gelten als Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit die nachfolgenden Gesamtergebnisse der DSH-Prüfungen:

Für alle Studiengänge der Fachbereiche Wirtschaftswissenschaften und Soziale Arbeit/Medien/Kultur sowie für den Masterstudiengang „Informationsdesign und Medienmanagement“ ist mindestens das Gesamtergebnis **DSH 2** nachzuweisen.

Für die übrigen Studiengänge kann auch mit sprachlichen Leistungen auf dem Niveau **DSH 1** zugelassen werden mit der Auflage eines verpflichtenden zu-

sätzlichen Sprachunterrichtes DaF (Deutsch als Fremdsprache) im Umfang von je 4 SWS im ersten und zweiten Semester.

(2) Mit Erreichen der Ebene DSH 3 werden besonders hohe Deutschkenntnisse nachgewiesen. Die DSH 3 liegt über dem für die Zulassung oder Einschreibung erforderlichen Niveau.

(3) Soweit für bestimmte Studienzwecke von der sprachlichen Studierfähigkeit gemäß Abs. 1 Satz 2 abweichende geringere sprachliche Anforderungen festgelegt worden sind, hat eine darauf beruhende Zulassung oder Einschreibung keine bindende Wirkung für eine Zulassung oder Einschreibung bei einem Wechsel des Studiengangs an der Hochschule Merseburg oder für die Zulassung oder Einschreibung an anderen Hochschulen, falls dafür andere sprachliche Anforderungen festgelegt sind.

(4) Bewerber, die den Nachweis des entsprechenden DSH-Zeugnisses zum Zeitpunkt der Bewerbung noch nicht erbringen können, jedoch deren nachgewiesenes sprachliches Niveau ein erfolgreiches Erbringen der sprachlichen Studierbarkeit innerhalb der Frist nach Satz 2 bzw. 3 erwarten lässt, erhalten eine bedingte Zulassung. Die Zulassung erfolgt unter der auflösenden Bedingung, dass das Bestehen der entsprechenden DSH-Prüfung bis zum Ende des 1. Fachsemesters (für das Wintersemester bis zum 31.03., für das Sommersemester bis zum 30.09.) im Studentensekretariat aktenkundig gemacht wird. Für Studiengänge mit englischsprachigem Grundstudium ist der Nachweis bis zum Ende des Grundstudiums (für das Wintersemester bis zum 31.03., für das Sommersemester bis zum 30.09.) zu erbringen.

#### § 4

#### Test Deutsch als Fremdsprache (TestDaF)

(1) Für die Zulassung oder Einschreibung zu den Studiengängen an der Hochschule Merseburg gelten als Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit die nachfolgenden Gesamtergebnisse des „Tests Deutsch als Fremdsprache für Studienbewerber“ (TestDaF):

Für alle Studiengänge der Fachbereiche Wirtschaftswissenschaften und Soziale Arbeit, Medien, Kultur sowie für den Masterstudiengang „Informationsdesign und Medienmanagement“ ist mindestens das Gesamtergebnis **1 x TDN 5, 3 x TDN 4** nachzuweisen. Für die übrigen Studiengänge kann auch mit sprachlichen Leistungen auf dem Niveau **2 x TDN 4, 2 x TDN 3** zugelassen werden mit der Auflage eines verpflichtenden zusätzlichen Sprachunterrichtes DaF im Umfang von je 4 SWS im ersten und zweiten Semester.

(2) Mit dem Erreichen der Niveau-Stufe „TDN 5“ werden Sprachkenntnisse nachgewiesen, die über dem für die Zulassung oder Einschreibung erforderlichen Niveau liegen.

(3) Soweit für bestimmte Studienzwecke von der sprachlichen Studierfähigkeit gemäß Abs. 1 Satz 2 abweichende geringere sprachliche Anforderungen festgelegt worden sind, hat eine darauf beruhende Zulassung oder Einschreibung keine bindende Wirkung für eine Zulassung oder Einschreibung bei einem Wechsel des Studiengangs an der Hochschule Merseburg

oder für die Zulassung oder Einschreibung an anderen Hochschulen, falls dafür andere sprachliche Anforderungen festgelegt sind.

(4) Bewerber, die den Nachweis des entsprechenden TestDaF-Zeugnisses zum Zeitpunkt der Bewerbung noch nicht erbringen können, jedoch deren nachgewiesenes sprachliches Niveau ein erfolgreiches Erbringen der sprachlichen Studierbarkeit innerhalb der Frist nach Satz 2 bzw. 3 erwarten lässt, erhalten eine bedingte Zulassung. Die Zulassung erfolgt unter der auflösenden Bedingung, dass das Bestehen der entsprechenden TestDaF-Prüfung bis zum Ende des 1. Fachsemesters (für das Wintersemester bis zum 31.03., für das Sommersemester bis zum 30.09.) im Studentensekretariat aktenkundig gemacht wird. Für Studiengänge mit englischsprachigem Grundstudium ist der Nachweis bis zum Ende des Grundstudiums (für das Wintersemester bis zum 31.03., für das Sommersemester bis zum 30.09.) zu erbringen.

## **§ 5**

### **Prüfungsteil „Deutsch“ als Feststellungsprüfung an Studienkollegs**

Der im Rahmen der Feststellungsprüfung an Studienkollegs bestandene Prüfungsteil „Deutsch“ gilt als Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit für die uneingeschränkte Zulassung oder Einschreibung zu den dem Kurs entsprechenden Studienabschlüssen.

## **§ 6**

### **Befreiende Prüfungen und Qualifikationen**

(1) Freigestellt sind:

1. Studienbewerber, welche die zur Aufnahme eines Studiums erforderlichen Sprachkenntnisse im Rahmen eines Schulabschlusses nachweisen, der einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung entspricht;
2. Studienbewerber für Studiengänge, die nicht in deutscher Sprache angeboten werden.
3. Studienbewerber und Studierende, die im Rahmen von Kooperationsvereinbarungen mit der Hochschule Merseburg und einer Partnereinrichtung an der Hochschule Merseburg studieren. Hier gelten die entsprechenden Regelungen in den Kooperationsvereinbarungen.
4. Studienbewerber für befristete Studienaufenthalte ohne formellen Studienabschluss.

(2) Darüber hinaus kann in begründeten Einzelfällen auf Antrag ganz oder teilweise eine Befreiung vom Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit erteilt werden, insbesondere wenn der Bewerber offensichtlich über hinreichende Sprachkenntnisse verfügt (z. B. aufgrund eines abgeschlossenen Germanistikstudiums). Die Befreiung kann auch mit der Auflage verbunden werden, studienbegleitende Sprachveranstaltungen zur Erweiterung der sprachlichen Studierfähigkeit zu besuchen.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Merseburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung (Amtliche Bekanntmachung Nr. 04/2000) vom 29.05.2000 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Merseburg vom 26.11.2015 und der Genehmigung des Rektors der Hochschule Merseburg vom 10.12.2015.

Merseburg, den 15.12.2015

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized 'J.' followed by a cursive 'KS'.

Prof. Dr.-Ing. Jörg Kirbs  
Rektor